



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franziseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2010

Bremen, 1. Juli 2010

Nr. 2

INHALT

1. Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung vom 10. Juni 2010	S. 133
2. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu Eingruppierung und Entgelt der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst vom 14. Juni 2010 (Beschluss Nr. 140)	S. 136
3. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 vom 14. Juni 2010 (Beschluss Nr. 141)	S. 143
4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur einmaligen Sonderzahlung 2011 für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen und Praktikantinnen/Praktikanten vom 14. Juni 2010 (Beschluss Nr. 142)	S. 143

1. Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung vom 10. Juni 2010

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Bremischen Evangelischen Kirche und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zur Bremischen Evangelischen Kirche oder zu einer Gemeinde stehen (im Folgenden „Mitarbeitende“). Die Bezuschussung von Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche ist gesondert geregelt.

2. Ziel

Die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden sind in ihren vielfältigen Arbeitsfeldern auf qualifizierte Mitarbeitende angewiesen. Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Mitarbeitenden und Dienststellenleitungen in Gemeinden sowie im gesamtkirchlichen Bereich. Die Qualifizierung der Mitarbeitenden soll dazu beitragen, dass die Gemeinden und der gesamtkirchliche Bereich ihren Auftrag sachkundig und glaubwürdig wahrnehmen können. Die Mitarbeitenden sollen ermutigt werden, ihre Kenntnisse aus ihrer Ausbildung und ihrem Arbeitsfeld zu vertiefen und zu erweitern. Dabei sind die Grundsätze der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Belange teilzeitbeschäftigter Mitarbeitender stets zu berücksichtigen.

3. Einführungsschulung

Alle Mitarbeitenden im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit an einer Einführungsschulung teilnehmen, in der sie mit Strukturen, Arbeitsfeldern und

Unterstützungsangeboten der Bremischen Evangelischen Kirche, ihrer Gemeinden und Einrichtungen vertraut gemacht werden sollen.

4. Qualifizierungsanspruch und Kostenübernahme

Es besteht ein Anspruch auf Maßnahmen zur arbeitsplatzbezogenen Qualifizierung im Umfang von fünf Tagen im Jahr. Bei genehmigten Qualifizierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von fünf Tagen im Jahr bzw. 15 Tagen in drei Jahren erfolgt die volle Kostenübernahme durch die Zentralkasse.

Maßnahmen, die über den Zeitraum von fünf Tagen im Jahr bzw. 15 Tagen in drei Jahren hinausgehen, können gewährt und durch einen Zuschuss aus zentralen Fortbildungsmitteln unterstützt werden.

Wird eine Qualifizierungsmaßnahme auf Wunsch der Dienststelle absolviert, erfolgt die volle Kostenübernahme durch die Zentralkasse.

Längerfristige Zusatzausbildungen bzw. Weiterbildungen bedürfen der Einzelfallregelung.

5. Kostenarten

Übernahme- bzw. zuschussfähig sind Kosten für die Teilnahme an der Maßnahme, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die erforderlichen Fahrtkosten.

Diese Kosten sind in angemessener Höhe übernahme- bzw. zuschussfähig, soweit sie für die Durchführung der Maßnahme notwendigerweise entstanden sind.

Die Anerkennung angemessener Fahrtkosten erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 6, 7 Reisekostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Mai 1993 (GVM 1993 Nr. 1 Z. 3) in der Fassung vom 19. Juni 2008 (GVM 2008 Nr. 2 Z. 5).

Als angemessene Kosten für Verpflegung gelten die nachgewiesenen Aufwendungen bis zur Höhe der in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommen steuergesetz jeweils genannten Beträge. § 8 Reisekostenverordnung ist entsprechend anwendbar. Soweit die nachgewiesenen Übernachtungskosten Kosten für Verpflegung bereits einschließen oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt wird, sind die vorstehenden Höchstbeträge um 20 % für Frühstück sowie um je 40 % für Mittag- und Abendessen zu kürzen.

6. Arbeitsplatzbezogene Qualifizierungsmaßnahmen

Genehmigungsfähig sind Maßnahmen, die in einem deutlich erkennbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsfeld oder zukünftigen Aufgaben der bzw. des Mitarbeitenden stehen und von einem kirchlichen oder anderen anerkannten Träger angeboten werden. Dringende dienstliche Erfordernisse dürfen der Maßnahme nicht entgegenstehen.

7. Arten der Maßnahmen

Unter Qualifizierungsmaßnahmen in der beruflichen Bildung sind insbesondere zu verstehen:

Schulungen: spezifische Qualifizierungen, die sich auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes beziehen und in der Regel durch die Dienststellenleitung angeordnet werden.

Fortbildungen: zeitlich kürzere Maßnahmen zum Aufbau neuer bzw. zur Anpassung oder zum Ausbau bestehender Qualifikationen, die nicht unmittelbar zu einer Erweiterung der beruflichen Qualifikationen (Zertifikat) führen.

Weiterbildungen: zeitlich längerfristige Maßnahmen, die mit einem Zertifikat oder einem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen.

8. Antragsverfahren

Ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung für eine Qualifizierungsmaßnahme ist in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Dienststellenleitung oder der bzw. dem zuständigen Vorgesetzten zu stellen. Ist die Genehmigung durch die Dienststellenleitung oder die bzw. den zuständigen Vorgesetzten erfolgt, beantragt die bzw. der Mitarbeitende die Kostenübernahme bzw. einen Zuschuss.

Der Antrag auf Kostenübernahme bzw. Bezuschussung ist von Mitarbeitenden im Bereich der Kindertageseinrichtungen an den Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, von allen übrigen Mitarbeitenden über die Koordinationsstelle Personalentwicklung an den Kirchenausschuss zu richten. Für die Antragstellung sollen die jeweils gültigen Antragsformulare verwendet werden.

9. Genehmigungsverfahren

Soweit sich nicht aus Punkt 10 etwas anderes ergibt, entscheidet über Anträge von Mitarbeitenden im Bereich der Kindertageseinrichtungen die jeweils zuständige Stelle im Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und über Anträge aller übrigen Mitarbeitenden die Koordinationsstelle Personalentwicklung.

10. Genehmigungsverfahren – besondere Zuständigkeiten

Anträge von grundsätzlicher Bedeutung und Anträge, die einen Zuschussbetrag von 1.000 € überschreiten, werden vom Koordinationszirkel Personalentwicklung der Bremischen Evangelischen Kirche beraten und entschieden, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist.

Anträge von Mitarbeitenden im Bereich der Kindertageseinrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung und Anträge, die einen Zuschussbetrag von 1.000 € überschreiten, werden von der Leitungsrunde des Landesverbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder beraten und entschieden.

Anträge, die im Zusammenhang mit Personalplanungsmaßnahmen im Bereich der Pastorinnen und Pastoren stehen, werden nach Beratung im Koordinationszirkel Personalentwicklung vom Kirchenausschuss bzw. der Theologenkommission entschieden.

Anträge, die aufgrund der Sicherungsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche gestellt werden, werden vom Koordinationszirkel Personalentwicklung beraten und vom Kirchenausschuss entschieden.

11. Verfahren bei Kostenübernahme

Wird ein Zuschuss oder eine Kostenübernahme bewilligt, erstattet die Zentralkasse steuer- und sozialversicherungsfrei die Kosten für die auf eigene Rechnung der bzw. des Mitarbeitenden durchgeführte Maßnahme bis zur bewilligten Höhe. In diesem Fall muss die Originalrechnung vorgelegt werden. Darauf ist der Erstattungsbetrag zu vermerken.

Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt ebenfalls dann vor, wenn die Maßnahme auf Rechnung der Bremischen Evangelischen Kirche durchgeführt wird.

12. Rückzahlungsvereinbarung

Bei umfangreicheren Maßnahmen kann eine Rückzahlungsvereinbarung geschlossen werden.

13. Arbeitsbefreiung

Arbeitsbefreiung wird für die bewilligte Fortbildungsmaßnahme unter Fortzahlung des Entgelts im notwendigen Ausmaß gewährt. Falls erforderlich, muss Art und Umfang der Vertretung geklärt werden. Dies geschieht ggf. nach den in dem jeweiligen Arbeitsbereich geltenden Bestimmungen.

Eine Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeldern sowie eine Bezahlung von Über- oder Mehrstunden erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Freizeitausgleich aufgrund von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt nur nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. (Siehe auch: Beschlüsse Nr. 47 und 53 der Arbeitsrechtlichen Kommission: Sonderregelung für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen/Ausgleich von Mehrstunden bei Fortbildung für Teilzeitbeschäftigte).

14. Maßnahmen zur geistlichen Reflexion

Die Bremische Evangelische Kirche unterstützt die eigene Auseinandersetzung aller Mitarbeitenden mit Glaubenthemen. Mitarbeitenden soll ermöglicht werden, an Maßnahmen teilzunehmen, durch die die geistliche Dimension der eigenen Arbeit gestärkt wird, soweit nicht andere fachliche Anforderungen der Personalentwicklung oder dienstliche Interessen dem entgegenstehen. Für anerkannte Maßnahmen in dem genannten Themenbereich gelten diese Richtlinien entsprechend.

15. Teilnahmebescheinigungen

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen. Die Teilnahmebescheinigung wird in die Personalakte aufgenommen.

16. Informationspflicht

Die Mitarbeitenden sollen über geeignete Qualifizierungsangebote sowie andere Maßnahmen der Personalentwicklung informiert werden.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung treten am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur berufsbezogenen Fortbildung“ vom 23. Oktober 1997 in der Fassung vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

2. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zu Eingruppierung und Entgelt der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst vom 14. Juni 2010 (Beschluss Nr. 140)

§ 1 Änderung der KAVO-BEK

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 1), zuletzt geändert am 17. Februar 2010 (GVM 2010 Nr. 1 Z. 8), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:
„§ 25a Eingruppierung und Entgelt der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen“
2. Die Protokollerklärung Nr. 2 zu § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.“
3. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a
Eingruppierung und Entgelt der Mitarbeitenden
im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 2 erhalten die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen Entgelt nach der Anlage C (VKA) zum TVöD.

- (2) Anstelle des § 16 gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Mitarbeitenden der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Mitarbeitende über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Mitarbeitenden in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen oder kirchlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der den TVöD, den TV-L oder einen vergleichbaren Tarifvertrag oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Mitarbeitenden erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
 - b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5.
- ⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeitende, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach acht Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach zehn Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

- (3) Anstelle des § 17 Abs. 3 Satz 2 und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt folgendes:

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8 bzw. weniger als 80 Euro in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18, so erhält die/der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen S 2 bis S 8) bzw. 80 Euro (Entgeltgruppen S 9 bis S 18).

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 3:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

- (4) Die nach § 20 Abs. 2 zu zahlende Jahressonderzahlung erhöht sich im Jahr 2011 um 3 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 4:

¹Bei der Höhe der Jahressonderzahlung ist das Volumen für das Leistungsentgelt mit einbezogen, das Beschäftigte im Bereich des TVöD (VKA) im Jahr 2011 erhalten (1,5 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers). ²Im Hinblick darauf, dass für den Bereich des TVöD (VKA) vereinbart wurde, das Volumen für das Leistungsentgelt im Jahr 2012 von 1,5 v. H. auf 1,75 v. H. und im Jahr 2013 von 1,75 v. H. auf 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres zu erhöhen, ist beabsichtigt, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Tarifverhandlungen für den Bereich des TVöD (VKA) im Jahr 2012, die Jahressonderzahlung nach § 20 Abs. 2 im Jahr 2012 um 6 v. H. und im Jahr 2013 um 9 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3 zu erhöhen. ³Bis zur Höhe des für den Bereich des TVöD (VKA) vereinbarten Volumens für das Leistungsentgelt im Jahr 2010 (1,25 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres) erfolgt eine Kompensation dadurch, dass die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit Vollbeschäftigter im Geltungsbereich dieser Arbeitsvertragsordnung unverändert bei 38,5 Stunden wöchentlich bleibt.

- (5) Soweit in dieser Arbeitsvertragsordnung auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
2	S 2
4	S 3
5	S 4
6	S 5
8	S 6 bis S 8
9	S 9 bis S 14
10	S 15 und S 16
11	S 17
12	S 18.“

§ 2 Entgelttabellen

Die geltenden Entgelttabellen ergeben sich aus Anhang 1 zu § 1 Abschnitt C Nr. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 bzw. Anhang 1 zu § 1 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) – vom 1. August 2006.

§ 3 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 2), zuletzt geändert am 16. September 2009 (GVM 2009 Nr. 2 Z. 3), wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Besondere Regelungen für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

- (1) ¹Die unter den Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD fallenden Mitarbeitenden (§ 1 Abs. 1 und 2) werden am 1. August 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, übergeleitet. ²Die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe bestimmt sich nach Absatz 2, das der/dem Mitarbeitenden in der neuen Entgeltgruppe und Stufe zustehende Entgelt nach den Absätzen 3 und 4. ³Die Absätze 5 bis 10 bleiben unberührt.
- (2) ¹Die Mitarbeitenden werden wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe, in der sie gemäß dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
5/1	→	4/3
5/2	→	4/4
5/3	→	5/1
5/4	→	5/2
5/5	→	5/3
6/1	→	5/4
6/2	→	5/5.

²Mitarbeitende, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 6 mindestens zwei Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ³§ 25a Abs. 2 Satz 7 KAVO-BEK bleibt unberührt. ⁴Für Mitarbeitende der bisherigen Entgeltgruppen 6 und 8, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die

verlängerte Stufenlaufzeit in den Stufen 4 und 5 gemäß § 25a Abs. 2 Satz 8 KAVO-BEK bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen ist.

⁵Abweichend von Satz 1 werden Mitarbeitende der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe zugeordnet:

bisherige Stufe und Jahr innerhalb der Stufe		neue Stufe und Jahr
1	→	1
2/1	→	2/1
2/2	→	2/2
3/1	→	2/3
3/2	→	3/1
3/3	→	3/2
4/1	→	3/3
4/2	→	3/4
4/3	→	4/1
4/4	→	4/2
4/5	→	4/3
4/6	→	4/4
4/7	→	4/5
4/8	→	4/6
4/9	→	4/7
5/1	→	4/8
5/2	→	5/1
5/3	→	5/2
5/4	→	5/3
5/5	→	5/4
5/6	→	5/5
5/7	→	5/6
5/8	→	5/7
5/9	→	5/8
5/10	→	5/9
5/11	→	5/10.

⁶Mitarbeitende, die in ihrer bisherigen Entgeltgruppe in der Stufe 5 mindestens elf Jahre zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 zugeordnet. ⁷Für Mitarbeitende der bisherigen Entgeltgruppe 9, die in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, gilt Satz 4 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeiten gemäß § 25a Abs. 2 Satz 6 KAVO-BEK bei der Stufenzuordnung zu berücksichtigen sind.

⁸Maßgeblich sind dabei ausschließlich die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe und die in dieser Stufe zurückgelegte Laufzeit. ⁹Innerhalb des nach Satz 1, Satz 4, Satz 5 oder Satz 7 zugeordneten Jahres der Stufenlaufzeit ist die in der bisherigen Stufe unterhalb eines vollen Jahres zurückgelegte Zeit für den Aufstieg in das nächste Jahr der Stufenlaufzeit bzw. in eine höhere Stufe zu berücksichtigen. ¹⁰Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 25a Abs. 2 Satz 6 bis 8 KAVO-BEK.

- (3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus dem am 31. Juli 2010 zustehenden Tabellenentgelt oder aus dem Entgelt einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KAVO-BEK gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages sowie einer am 31. Juli 2010 nach § 9 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 zustehenden Besitzstandszulage oder nach § 17 Abs. 5 zustehenden Integrationszulage zusammensetzt. ²In den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 2 tritt an die Stelle des Tabellenentgelts das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe. ³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Abs. 2 KAVO-BEK berechnet. ⁴Für

Mitarbeitende, die nicht für alle Tage im Juli 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.⁵Mitarbeitende, die im August 2010 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juli 2010 erfolgt.

- (4) ¹Ist das Vergleichsentgelt niedriger als das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Mitarbeitende am 1. August 2010 eingruppiert ist, erhält die/der Mitarbeitende das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Mitarbeitende so lange das Vergleichsentgelt, bis das Tabellenentgelt unter Berücksichtigung der Stufenlaufzeiten nach § 25a Abs. 2 Satz 6 bis 8 KAVO-BEK das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Mitarbeitende nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, wird die/der Mitarbeitende einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Erhält die/der Mitarbeitende am 31. Juli 2010 Entgelt nach einer individuellen Endstufe, wird sie/er in der Entgeltgruppe, in der sie/er nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert ist, derjenigen Stufe zugeordnet, deren Betrag mindestens der individuellen Endstufe entspricht. ⁵Steht der/dem Mitarbeitenden am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 oder eine Integrationszulage nach § 17 Abs. 5 zu, ist diese bei Anwendung des Satzes 4 dem Betrag der individuellen Endstufe hinzuzurechnen. ⁶Liegt der Betrag der individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage und die Integrationszulage – über der höchsten Stufe, wird die/der Mitarbeitende erneut einer dem Betrag der bisherigen individuellen Endstufe – bei Anwendung des Satzes 5 erhöht um die Besitzstandszulage und die Integrationszulage – entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁷Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächsthöhere Stufe; eine individuelle Endstufe nach Satz 3 und 6 verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (5) ¹Werden Mitarbeitende, die nach dem 31. Juli 2010 das Vergleichsentgelt erhalten, höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens dem Vergleichsentgelt entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ²Werden Mitarbeitende aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ³Werden Mitarbeitende, die das Vergleichsentgelt oder Entgelt aus einer individuellen Endstufe erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag unterhalb des Vergleichsentgelts bzw. der individuellen Endstufe liegt, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. ⁴In den Fällen von Satz 1 bis 3 gilt Absatz 2 Satz 10 entsprechend und in den Fällen von Satz 1 und Satz 2 gilt § 25a Abs. 3 KAVO-BEK entsprechend.
- (6) Das Vergleichsentgelt steht dem Tabellenentgelt im Sinne des § 15 Abs. 1 KAVO-BEK gleich.
- (7) ¹Für Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 keine Integrationszulage nach § 17 Abs. 5 zusteht, denen diese aber während ihrer Beschäftigungszeit mindestens fünf Jahre ununterbrochen zugestanden hat, kann, wenn dies bis zum 31. Dezember 2010 schriftlich beantragt wird, die Stufenlaufzeit um bis zu 24 Monate verkürzt werden. ²Bei einem Wechsel der Stufe innerhalb der Verkürzungszeit kann die verbleibende Verkürzungszeit in die neue Stufe übertragen werden.
- (8) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 KAVO-BEK gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die
- a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 11 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.8.2010	2.380,89	2.684,49	2.816,05	3.139,89	3.392,89	3.544,69
gültig ab 1.1.2011	2.395,18	2.700,60	2.832,95	3.158,73	3.413,25	3.565,96
gültig ab 1.8.2011	2.407,16	2.714,10	2.847,11	3.174,52	3.430,32	3.583,79

- b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 12 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.8.2010	2.471,43	2.724,43	2.967,31	3.179,83	3.442,95	3.554,27
gültig ab 1.1.2011	2.486,26	2.740,78	2.985,11	3.198,91	3.463,61	3.575,60
gültig ab 1.8.2011	2.498,69	2.754,48	3.000,04	3.214,90	3.480,93	3.593,48

- c) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1.8.2010	2.572,63	2.775,03	3.082,03	3.230,43	3.483,43	3.609,93
gültig ab 1.1.2011	2.588,07	2.791,68	3.046,20	3.249,81	3.504,33	3.631,59
gültig ab 1.8.2011	2.601,01	2.805,64	3.061,43	3.266,06	3.521,85	3.649,75

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

- (9) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 KAVO-BEK gelten für am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zusteht und die nach Absatz 2 aus den Stufen 3 oder 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet werden und nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 16 eingruppiert sind, in den Stufen 3, 4 und 5 folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 16 Ü:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1.8.2010	3.283,94	3.643,20	3.865,84
gültig ab 1.1.2011	3.303,64	3.665,06	3.889,04
gültig ab 1.8.2011	3.320,16	3.683,39	3.908,49

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 entsprechend. ³Mit Erreichen der Stufe 6 gilt der Tabellenwert der Stufe 6.

- (10) §§ 8, 9 und § 17 Abs. 6 sowie die Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder finden auf Mitarbeitende, die nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD eingruppiert sind, keine Anwendung.
- (11) ¹Ein am 31. Juli 2010 zustehender Strukturausgleich steht nach den Regelungen des § 12 auch nach der Überleitung in eine Entgeltgruppe nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD zu; die Anrechnung des Unterschiedsbetrages bei Höhergruppierungen nach § 12 Abs. 4 bleibt unberührt. ²Ein am 1. August 2010 noch nicht zustehender Strukturausgleich, der nach Überleitung aus dem BAT-BEK aus der Ortszuschlagsstufe 2 zu zahlen ist, wird um den Betrag gekürzt, der bei Überleitung aus dem BAT-BEK aus derselben Vergütungsgruppe und der derselben Stufe aus der Ortszuschlagsstufe 1 in

der Anlage 3 TVÜ-Länder ausgewiesen ist. ³Die Kürzung erfolgt unabhängig davon, ab welchem Zeitpunkt und für welche Dauer der Strukturausgleich den aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleiteten Mitarbeitenden zusteht. ⁴Am 1. August 2010 noch nicht zustehende Strukturausgleiche für aus Ortszuschlagsstufe 1 übergeleitete Mitarbeitende entfallen.

§ 4

Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche

§ 1 der Allgemeinen Entgeltordnung für die Bremische Evangelische Kirche vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 3), zuletzt geändert am 11. Februar 2009 (GVM 2009 Nr. 1 Z. 7), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht über die Pläne wird folgende Angabe angefügt:

„Plan 6: Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen“

2. Folgender Plan 6 wird angefügt:

„Plan 6: Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen

Für die Eingruppierung der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen gelten die Merkmale des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD mit folgenden Maßgaben:

1. Die in Entgeltgruppe S 7 Fallgruppe 1 aufgeführten Mitarbeitenden (Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten) werden in Entgeltgruppe S 8 eingruppiert.

2. In Entgeltgruppe S 8 wird nach Fallgruppe 1 folgende Fallgruppe 1a eingefügt:

„1a. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit einer besonderen Qualifikation, frühestens nach einer Stufenlaufzeit von vier Jahren.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 5 und 6a)“

3. Protokollerklärung Nr. 2 wird um folgenden Buchstaben f) ergänzt:

„f) Tätigkeiten in Gruppen von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.“

4. Nach Protokollerklärung Nr. 6 wird folgende Protokollerklärung Nr. 6a eingefügt:

„6a. ¹Eine besondere Qualifikation ist die „Basisqualifikation Religionspädagogik (Grundkurs und Aufbaukurs)“ oder eine vergleichbare Qualifikation. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zu der Bremischen Evangelischen Kirche oder einer ihrer Kirchengemeinden vor dem 1. August 2010 begonnen hat, werden auch andere Qualifikationen (z. B. Zusatzausbildung Integration, Zusatzausbildung Sprache) anerkannt.“

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Plan 6, Teilplan 6.1 der Anlage 1 zum BAT-BEK (Allgemeine Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche) vom 30. September 1992 (GVM 1992 Nr. 3 Z. 2), zuletzt geändert am 28. Juni 2004 (GVM 2004 Nr. 2 Z. 4), außer Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

3. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 vom 14. Juni 2010 (Beschluss Nr. 141)

**§ 1
Übernahme des TVPöD**

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 27. Februar 2010 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 wird mit folgenden Maßgaben übernommen:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „des TVöD“ durch die Wörter „der KAVO-BEK“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „des TVöD“ durch die Wörter „der KAVO-BEK“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „§ 44 Abs. 1 Satz 3 BT-K bleibt unberührt“ gestrichen.
4. § 9 Abs. 2 bis 6 finden keine Anwendung.
5. § 14 Abs. 1 Satz 3 findet keine Anwendung.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung.
 - b) Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass das Datum „1. Dezember 2009“ durch das Datum „1. August 2010“ ersetzt wird.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 129 vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 6) außer Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender

4. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur einmaligen Sonderzahlung 2011 für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen und Praktikantinnen/Praktikanten vom 14. Juni 2010

(Beschluss Nr. 142)

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen (§ 25a KAVO-BEK) und für Praktikantinnen/Praktikanten.

**§ 2
Einmalige Sonderzahlung 2011 für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst**

- (1) Die Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen (§ 25a KAVO-BEK) erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2011 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 KAVO-BEK genannten Ereignisse und der Anspruch auf

Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 KAVO-BEK), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.³Saisonkräfte, die im Januar 2011 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November 2011 von der einmaligen Sonderzahlung je angefangenem Beschäftigungsmonat im Kalenderjahr 2011 ein Zwölftel.

- (2) ¹§ 24 Abs. 2 KAVO-BEK gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2011. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.
- (3) Wird im Laufe des Monats Januar 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.
- (4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Einmalige Sonderzahlung 2011 für Praktikantinnen/Praktikanten

Für Praktikantinnen/Praktikanten gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro erhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

(Schuback)
Vorsitzende

(Dr. Noltenius)
stellvertretender Vorsitzender